



BÜROKRATIEABBAU UMSETZEN

Reformvorschläge aus der Praxis, mit denen der Bürokratieabbau auf nationaler und europäischer Ebene gelingen und die Energiewende beschleunigt werden kann

August 2025, Version 1.0

Executive Summary

- / Der zügige **Ausbau der Stromnetze ist essenziell für die Transformation des Energiesystems** und damit zentrale Voraussetzung für das Erreichen der Klimaziele auf nationaler und europäischer Ebene. Aus Sicht eines Übertragungsnetzbetreibers **hemmen** jedoch **überbordende bürokratische Anforderungen** die **Umsetzung**. Insbesondere komplexe Genehmigungsverfahren, uneinheitliche Vorgaben zwischen Bund und EU-Ebene sowie redundante Berichtspflichten führen zu erheblichen Verzögerungen.
- / Der **Abbau bürokratischer Hürden** ist daher kein Selbstzweck, sondern ein **zentraler Hebel zur Beschleunigung der Energiewende**. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Regulierung und Effizienz ist entscheidend, um Versorgungssicherheit und Klimaziele in Einklang zu bringen. Dieses Positionspapier zeigt konkrete Reformvorschläge auf, wie Bürokratieabbau auf nationaler und europäischer Ebene gelingen kann.
- / **Konkret müssen Regelungen und Vorschriften** aus unterschiedlichsten Bereichen **vereinfacht oder gänzlich abgeschafft werden**:
 - / **Arbeitsrecht:**
 - / Tägliche Höchstarbeitszeit aufheben und gesetzliche Wochenarbeitszeit einführen
 - / Arbeitsgenehmigungen für Fachkräfte aus dem Nicht-EU-Ausland beschleunigen
 - / Virtuelle Betriebsversammlungen als gleichwertige Alternative zu Präsenzformaten ermöglichen
 - / **Berichtspflichten:**
 - / Transparenzanforderungen auf europäischer und auf Kapazitätsberechnungsregionen-Ebene vereinheitlichen
 - / Veröffentlichungen von Regelenergiekosten aufeinander abstimmen
 - / Datenmeldungen von Engpassmanagement bündeln
 - / Berichtspflichten an Behörden auf nationaler Ebene verschlanken
 - / Nachweispflichten im Lobbyregister für Betreiber von besonderer kritischer Infrastruktur abschaffen
 - / **Genehmigung:**
 - / Elektronische Kommunikation bei Zwangsverfahren zulassen
 - / Einsichtnahme in Grundbücher und elektronische Grundbuchabrufe anwendungsorientiert ausgestalten
 - / Praxistauglicher Einsatz von Drohnen im Freileitungsbetrieb
 - / Nachforschungsgenehmigung mit einheitlichen und umsetzbaren Qualifizierungsanforderungen an Fachpersonal vereinfachen
 - / Vermutungsflächen für archäologische Funde in Bayern verlässlich ausweisen
 - / **Nachhaltigkeitsberichterstattung:** Berichtspflichten harmonisieren
 - / **Stromnetzplanung:**
 - / Aufwand für Erarbeitung des Netzentwicklungsplans reduzieren
 - / Planungen des Verteilnetzes am Szenariorahmen für das Übertragungsnetz ausrichten
 - / **TEN-E Verordnung** straffen und wirkungsvoll gestalten
 - / **Vergaberecht:** EU-Vergabeschwellen realistisch anpassen
 - / **Gebührenerhebung der Bundesnetzagentur** vereinfachen

Arbeitsrecht



Tägliche Höchstarbeitszeit aufheben und gesetzliche Wochenarbeitszeit einführen

Betroffene Gesetzgebung: § 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Problembeschreibung: Nach § 3 ArbZG beträgt die tägliche Höchstarbeitszeit acht beziehungsweise maximal zehn Stunden. Es gibt Branchen mit unregelmäßigen Arbeitsanforderungen, in denen eine Wochenarbeitszeit helfen kann, die Arbeitszeiten besser an die tatsächlichen Bedürfnisse anzupassen.

Beispiel: TransnetBW betreibt das Stromübertragungsnetz in Baden-Württemberg und sichert damit die Stromversorgung in der Region, in Deutschland und in Europa. Angesichts des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und der damit verbundenen Transformation des Energiesystems muss TransnetBW sein Stromnetz grundlegend erweitern und umbauen, um auch in Zukunft dieser Aufgabe gerecht zu werden. Dazu benötigt das Unternehmen ausreichend Transportkapazität, um den im Norden aus Windkraft gewonnenen Strom in die Wirtschaftszentren im Süden zu transportieren. Diese Mammutaufgabe kann nur gelingen, wenn Netzausbauprojekte so effizient und schnell wie möglich umgesetzt werden. Eine zeitlich flexiblere Gestaltung der arbeitstäglichen Schaltungen am Stromnetz, wie beispielsweise das Abschalten einzelner Leitungen für Wartungsarbeiten, könnte längere Arbeitszeiträume auf Baustellen ermöglichen und somit die Umsetzung von Projekten beschleunigen.

Lösungsvorschlag: Die tägliche Höchstarbeitszeit von acht beziehungsweise maximal zehn Stunden sollte gemäß der EU-Arbeitszeitrichtlinie aufgehoben und durch eine gesetzliche Wochenarbeitszeit von maximal 48 Stunden ersetzt werden. Dies würde Unternehmen die Möglichkeit geben, flexiblere Arbeitszeitregelungen einzuführen. Zudem sollte geprüft werden, inwiefern Arbeitszeitflexibilisierungen in Ausnahmefällen auch an Feiertagen innerhalb enger gesetzlicher Grenzen (zum Beispiel durch Ausnahmegenehmigungen für dringende Projekte für einen begrenzten Zeitraum) ermöglicht werden könnten.



Arbeitsgenehmigungen für Fachkräfte aus dem Nicht-EU-Ausland beschleunigen

Betroffene Gesetzgebung: Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)

Problembeschreibung: Häufig dauert die Erteilung der Arbeitserlaubnis für dringend benötigte Fachkräfte, die zwar alle notwendigen Qualifikationen vorweisen können, jedoch nicht aus dem EU-Ausland kommen, unverhältnismäßig lange.

Beispiel: Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für Fachkräfte beispielsweise aus dem Balkan oder der Ukraine dauert oft vier bis sechs Monate oder sogar deutlich länger. Hinzu kommt, dass es immer wieder Fachkräfte gibt, die wegen einer zwar rechtzeitig beantragten, aber nicht ausgestellten Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung nicht weiterbeschäftigt werden können. Das behindert die zügige Umsetzung von dringend benötigten Stromnetzausbauprojekten, weil schlicht Personal fehlt.

Lösungsvorschlag: Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, die die Prozesse der Erwerbsmigration an den Schnittstellen zwischen Auslandsvertretungen, Anerkennungsstellen und Einwanderungsbehörden beschleunigen.



Virtuelle Betriebsversammlungen als gleichwertige Alternative zu Präsenzformaten ermöglichen

Betroffene Gesetzgebung: § 42 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

Problembeschreibung: Nach § 42 BetrVG sind Betriebsversammlungen ausschließlich in Präsenz abzuhalten. Während der COVID-19-Pandemie wurde eine Sonderregelung geschaffen, die virtuelle Betriebsversammlungen erlaubte (vgl. § 129 Abs. 1 BetrVG). Die Sonderregelung ist am 7. April 2023 ausgelaufen.

Lösungsvorschlag: Virtuelle Betriebsversammlungen können Vorteile bieten: Zum Beispiel können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an verschiedenen Standorten arbeiten oder aufgrund von gesundheitlichen Problemen in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, leichter an der Betriebsversammlung teilnehmen. Darüber hinaus können Reisekosten und -zeiten entfallen, was sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch das Unternehmen Effizienzgewinne mit sich bringen kann. Vor dem Hintergrund der voranschreitenden Digitalisierung der Arbeitswelt sollten Betriebe daher die Möglichkeit haben, Betriebsversammlungen auch virtuell abzuhalten.

Berichtspflichten



Transparenzanforderungen auf europäischer und auf Kapazitätsberechnungsregionen-Ebene vereinheitlichen

Betroffene Gesetzgebung: Transparenzverordnung EU 543/2013, Artikel 11.4

Problembeschreibung: Die Übertragungsnetzbetreiber sind jedes Jahr aufgefordert, die Netzelemente zu veröffentlichen, die die Übertragungskapazitäten maßgeblich begrenzen, obwohl diese Information (mindestens) für die Core-Region¹ ohnehin an anderer Stelle veröffentlicht werden. Auch Gegenmaßnahmen sind in den nationalen Netzentwicklungsplänen bereits veröffentlicht. Die Dopplung der Datenabfragen erzeugen einen erheblichen Mehraufwand für die Übertragungsnetzbetreiber. Darüber hinaus besteht Unklarheit darüber, ob die erstellten Reports überhaupt genutzt werden. Bislang liegen bei den Übertragungsnetzbetreibern keinerlei Rückmeldungen oder Nachfragen zu den Datenmeldungen vor, was Zweifel an ihrer Relevanz aufwirft.

Lösungsvorschlag: Um eine effiziente Informationsbereitstellung zu gewährleisten, sollten die Transparenzanforderungen auf europäischer und auf Kapazitätsberechnungsregionen-Ebene harmonisiert und vereinheitlicht werden. Da entsprechende Informationen bereits durch die Kapazitätsberechnungsregionen (CCR) veröffentlicht werden, erscheint die Notwendigkeit von Artikel 11 Absatz 4 der Transparenzverordnung fraglich. Die Regelung sollte daher gestrichen werden. Allgemein sollten alle Veröffentlichungspflichten in der Transparenzverordnung EU 543/2013, die die Kapazitätsberechnung betreffen, dahingehend geprüft werden, ob sie nicht bereits durch Veröffentlichungen im Rahmen der Kapazitätsberechnungsmethoden der CCRs abgedeckt sind und somit entfallen können.



Veröffentlichungen von Regelenergiekosten aufeinander abstimmen

Betroffene Gesetzgebung: Transparenzverordnung EU 543/2013, Artikel 17.1.G und Artikel 17.1.H

Problembeschreibung: Regelenergiekosten, wie der regelzonenübergreifende einheitliche Bilanzausgleichsenergiepreis (reBAP), der Regelzonen-Saldo und die Differenz (ungewollter Austausch), sollen auf der europäischen Transparenzplattform sowie der nationalen Transparenzplattform in unterschiedlichen Formaten veröffentlicht werden. Ein schlanker und abgestimmter Veröffentlichungsprozess mit dem Fokus auf eine Plattform würde den Aufwand wesentlich reduzieren.

Lösungsvorschlag: Die nationale Transparenzplattform und die europäische Transparenzplattform sind unabhängig voneinander und unterliegen unterschiedlichen Regularien. Um eine kohärente und effiziente Informationsbereitstellung zu gewährleisten, sollten die Transparenzanforderungen auf europäischer und nationaler Ebene harmonisiert und vereinheitlicht werden.



Datenmeldungen von Engpassmanagement bündeln

Betroffene Gesetzgebung:

- Strombinnenmarkt-Verordnung, Artikel 14 (1)
- Market Monitoring Bericht von ENTSO-E und Bundesnetzagentur (BNetzA)
- Monatliche Datenerhebung der BNetzA zu Netzengpassmanagementkosten, regelmäßige Abfragen gem. § 13 Abs. 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Problembeschreibung: Es werden in diversen europäischen und nationalen Datenmeldungen die Mengen und Kosten für Engpassmanagement-Maßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber in unterschiedlicher Granularität abgefragt.

Lösungsvorschlag: Durch die Zusammenführung oder den Wegfall einzelner Meldungen könnte der teils erhebliche Aufwand bei der Datenaufbereitung reduziert werden. Wünschenswert wäre zudem, dass nationale Behörden bereits vorliegende Daten der vier Übertragungsnetzbetreiber bündeln und als nationale Werte bereitstellen, anstatt diese zusätzlich nochmals als aggregierten Deutschlandwert abzufragen.

¹ Core ist eine Kapazitätsberechnungsregion (CCR) im europäischen Strombinnenmarkt. Sie umfasst zentrale europäische Länder wie Deutschland, Frankreich, Belgien, die Niederlande, Österreich und weitere. Diese Region ist Teil der Umsetzung der EU-Verordnung (EU) 2015/1222 (CACM-VO), die die Regeln für die Kapazitätsberechnung und den Stromhandel im Day-Ahead- und Intraday-Zeitbereich festlegt.



Berichtspflichten an Behörden auf nationaler Ebene verschlanken

Betroffene Gesetzgebung: Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die jeweiligen Landeswassergesetze (z. B. Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) oder Bayerisches Wassergesetz (BayWG))

Problembeschreibung: Die Genehmigung von Stromnetzausbauprojekten ist in der Regel mit Auflagen verbunden, darunter auch Berichtspflichten an Behörden, die in Nebenbestimmungen festgehalten werden. Diese Berichtspflichten sind oft sehr detailliert und zeitaufwändig, wodurch viele Ressourcen gebunden werden. Zudem sind die Berichtszeiträume, die für turnusmäßige Berichtspflichten von Seiten der Behörden gefordert werden, häufig sehr kurz.

Beispiele: Der Planfeststellungsbeschluss für das Infrastrukturprojekt SuedLink im Abschnitt von der Landesgrenze Bayern/Baden-Württemberg bis Bad Friedrichshall enthält wasserrechtliche Nebenbestimmungen, die teilweise redundant sind. Für die gesamte SuedLink-Trasse wurde festgelegt, dass tägliche Messungen an Grundwassermessstellen wöchentlich bei den zuständigen Unteren Wasserrechtsbehörden entlang der Trasse eingereicht werden müssen. Diese Berichtspflicht könnte in Quartalsberichten zusammengefasst werden. Außerdem besteht die Pflicht zur Abstimmung von Havarie- und Hochwasserschutzkonzepten mit der Unteren Wasserrechtsbehörde. Die Vorlage solcher Konzepte bei der Behörde wäre im Gegensatz zur Abstimmung für alle Beteiligten weniger zeitaufwendig.

Lösungsvorschlag: Die Berichtspflichten auf nationaler Ebene sollten hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Angemessenheit überprüft werden. Wo möglich, sollten diese Pflichten reduziert, gebündelt und zeitlich entzerrt werden.



Nachweispflichten im Lobbyregister für Betreiber von besonderer kritischer Infrastruktur abschaffen

Betroffene Gesetzgebung: Lobbyregistergesetz

Problembeschreibung: Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) wie TransnetBW stehen in regelmäßigem Austausch mit Ministerien, insbesondere dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Ziel dieser Kommunikation ist es auch, die energiewirtschaftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen so mitzugestalten, dass die ÜNB ihre gesetzlich verankerte Aufgabe – die Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Stromversorgung – erfüllen können. Diese Rolle ist nicht von wirtschaftlichen Eigeninteressen geprägt, sondern dient in erster Linie der Systemstabilität und Versorgungssicherheit. Die ÜNB stellen in diesem Rahmen der öffentlichen Hand ihre fachliche Expertise zur Verfügung. Mit der Novellierung des Lobbyregistergesetzes 2024 unterliegen auch solche fachlich-technischen Stellungnahmen der Eintragungspflicht, sofern sie Argumente zu Regelungsvorhaben enthalten. Dies führt zu einer systematischen Gleichsetzung von technischer Expertisevermittlung mit wirtschaftlich motivierter Interessenvertretung; eine Unschärfe, die den Zweck des Gesetzes konterkariert und die Qualität des Austauschs zwischen Verwaltung und kritischer Infrastruktur gefährdet. Dabei entstehen zwei zentrale Probleme:

1. **Gefährdung kritischer Infrastruktur durch Transparenzpflichten:** Die Offenlegungspflicht kann dazu führen, dass sensible Informationen zu kritischen Infrastrukturen öffentlich zugänglich gemacht werden müssen. Dies birgt Risiken für die Systemsicherheit und widerspricht dem Schutzbedarf solcher Informationen. Die Folge ist ein Anreiz, bestimmte Inhalte komplett zurückzuhalten, was die Qualität und Nachvollziehbarkeit der Beratung beeinträchtigt.
2. **Unverhältnismäßiger administrativer Aufwand:** Die Pflicht zur Dokumentation und Veröffentlichung sämtlicher schriftlicher Kontakte mit Regelungsbezug erzeugt einen erheblichen zusätzlichen Aufwand. Dies betrifft insbesondere die interne Sensibilisierung der Mitarbeitenden, die Sichtung und Kategorisierung von Dokumenten sowie deren zentrale Erfassung und Pflege. Besonders in Fällen, in denen Ministerien und Behörden Informationen anfragen, ist es nicht nachvollziehbar, dass die Pflicht zur Dokumentation nicht auf Seiten des Anfordernden liegt.

Lösungsvorschlag: Für Unternehmen, die Betreiber besonderer kritischer Infrastrukturen sind, wie die ÜNB, sollte eine Ausnahme von der Eintragungspflicht im Lobbyregistergesetz geschaffen werden. Alternativ sollte eine differenzierte Regelung eingeführt werden, die fachlich-technische Beratung im öffentlichen Interesse von wirtschaftlich motivierter Interessenvertretung klar abgrenzt. Damit würde die beratende Rolle der ÜNB im Sinne der öffentlichen Daseinsvorsorge anerkannt und gleichzeitig der Schutz kritischer Informationen gewährleistet. Eine solche Regelung würde nicht nur der Realität der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Infrastrukturbetreibern gerecht, sondern auch die Wirksamkeit des Lobbyregisters als Instrument zur Transparenzsteigerung stärken.

Genehmigung



Elektronische Kommunikation bei Zwangsverfahren zulassen

Betroffene Gesetzgebung: § 1 a Landesenteignungsgesetz (LEntG)

Problembeschreibung: In Zwangsverfahren, wie beispielsweise Enteignungsverfahren, ist eine elektronische Kommunikation nicht möglich und Unterlagen müssten postalisch eingereicht werden. Die Erstellung der einzureichenden Unterlagen bringt einen hohen Arbeitsaufwand (drucken, sortieren, versenden) mit sich.

Lösungsvorschlag: Es sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, Unterlagen in Zwangsverfahren auf elektronischem Wege einzureichen.



Einsichtnahme in Grundbücher und elektronische Grundbuchabrufe anwendungsorientiert ausgestalten

Betroffene Gesetzgebung:

- § 82 Abs. 2 Grundbuchverfügung (GBV) in Verbindung mit Grundbuchverordnung (GBVO) des Landes Baden-Württemberg
- § 83 GBV
- § 86 a GBV
- Ziffer 1151 Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG)

Problembeschreibung:

§ 86 a der Grundbuchverfügung (GBV) regelt die Zusammenarbeit von Grundbuchämtern mit Versorgungsunternehmen. Diese Unternehmen, die Anlagen für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser oder Abwasser sowie Telekommunikationsnetze betreiben, können Einsicht in das Grundbuch erhalten, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen. Die Regelungen zur Genehmigung der Einsichtnahme werden von den zuständigen Grundbuchämtern teilweise unterschiedlich ausgelegt. Dies führt für Unternehmen, die eine solche Genehmigung beantragen, zu einem erhöhten Arbeitsaufwand, da es keine einheitlichen Standards für den Genehmigungsprozess gibt.

TransnetBW hat seit 2015 eine Genehmigung der Grundbuchdatenzentrale Baden-Württemberg, elektronisch auf Grundbuchdaten zuzugreifen (elektronisches Grundbuchabrufverfahren). Für den Ausbau und die Wartung des Stromübertragungsnetzes benötigt TransnetBW genaue Informationen über die von der Stromnetzinfrastruktur betroffenen Grundstücke. Um die Eigentümer dieser Grundstücke zu informieren und einzubeziehen, sind daher detaillierte Grundbuchdaten erforderlich. Monatlich werden Daten aus mehreren hundert bis tausend Grundbüchern benötigt. Um den manuellen Aufwand beim Grundbuchabruf zu reduzieren, nutzt TransnetBW eine Ausfüllhilfe. Diese trägt Daten zu den betroffenen Grundstücken aus einer Excel-Datei automatisch in ein Online-Formular ein, über das auf die Grundbuchdaten zugegriffen werden kann. Die Grundbuchdatenzentrale hat die Nutzung dieser Ausfüllhilfe untersagt, da die Genehmigung für das elektronische Grundbuchabrufverfahren die Verwendung der Ausfüllhilfe nicht abdecke. Laut Grundbuchdatenzentrale müsse der Abruf von Grundbuchdaten durch einen Menschen erfolgen. Dies sei in **§ 82 Abs. 2 GBV** festgelegt. TransnetBW ist jedoch der Ansicht, dass § 82 Abs. 2 GBV nur die Verwendung eines Codezeichens für den Abruf vorschreibt, nicht aber, dass der Abruf durch einen Menschen erfolgen muss. Die Ausführung der elektronischen Grundbuchabrufe durch einen Menschen bindet bei TransnetBW Personalressourcen in hohem Maße für eine stupide Tätigkeit, die auch durch die Nutzung eines digitalen Tools bearbeitet werden könnte.

§ 83 GBV regelt die Dokumentation von Grundbuchabrufen. Danach muss jeder Grundbuchabruf protokolliert werden und ein Protokoll darüber für zwei Jahre aufbewahrt werden. Das verursacht einen unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand.

In **Ziffer 1151 JVKostG** ist geregelt, dass für jeden Grundbuchabruf Gebühren in Höhe von acht Euro erhoben werden. Dies verursacht nicht nur Kosten, sondern ist auch mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Lösungsvorschlag:

Die Regelungen für die Genehmigung der Einsichtnahme in Grundbücher sollten von den Grundbuchämtern einheitlich angewandt werden.

Die Durchführung von elektronischen Grundbuchabrufen mittels einer Ausfüllhilfe sollte explizit erlaubt werden. Hierfür ist eine Klarstellung in einem Änderungsbescheid durch die Grundbuchdatenzentrale in Baden-Württemberg, die dem baden-württembergischen Ministerium der Justiz und für Migration unterstellt ist, erforderlich.

Die Dokumentationspflicht von Grundbuchabrufen sollte abgeschafft werden, da diese einen unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand verursacht.

Die Erhebung von Gebühren pro Grundbuchabruf sollte ebenfalls abgeschafft werden.



Praxistauglicher Einsatz von Drohnen im Freileitungsbetrieb

Betroffene Gesetzgebung: § 21 h Luftverkehrs-Ordnung (LuftVo)

Problembeschreibung: Der Einsatz von Drohnen bei der Wartung von Stromleitungen bietet gegenüber dem Einsatz von Helikoptern den Vorteil, dass Drohnen deutlich weniger negative Auswirkungen auf Natur- und Artenschutz haben und dafür auch deutlich geringere Kosten anfallen. Die in § 21 h LuftVo enthaltenen Regelungen zum Fliegen innerhalb von Naturschutzgebieten machen den flexiblen Einsatz von Drohnen aber fast unmöglich, denn zuvor muss in einem aufwändigen Prozess eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden. Gleiches gilt für den Einsatz von Drohnen im Zuge von Kartierungen oder des Monitorings beispielsweise von Horstbrütern vor und während der Bauphase von Netzausbauprojekten. Durch den Einsatz von Drohnen kann der Personaleinsatz im Bereich der Ökologischen Baubegleitung erheblich vermindert und das Monitoring deutlich zeit- und kosteneffizienter gestaltet werden.

Lösungsvorschlag: Die Anmeldung von Drohnenflügen im Zusammenhang mit der Fehlersuche und Wartung von Stromleitungen sowie bei Kartierungen oder dem Monitoring von Horstbrütern muss praxistauglicher ausgestaltet und deutlich vereinfacht werden. Einschränkungen zu Flughöhen und zum Überfliegen von Naturschutzgebieten müssen reduziert werden.



Nachforschungsgenehmigung mit einheitlichen und umsetzbaren Qualifizierungsanforderungen an Fachpersonal vereinfachen

Betroffene Gesetzgebung:

Basierend auf dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (Artikel 3 Absatz ii)) regeln die Bundesländer in jeweiligen Landesgesetzen, dass Ausgrabungen und andere möglicherweise zerstörende technische Verfahren nur von fachlich geeigneten, besonders ermächtigten Personen durchgeführt werden. Das sind unter anderem

- § 21 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG BW),
- Dokumentationsrichtlinien des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD),
- § 22 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG),
- § 18 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) und
- Richtlinien des niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) oder der unteren Denkmal-schutzbehörden.

Problembeschreibung: Eine Nachforschungsgenehmigung ist eine offizielle Erlaubnis für die Durchführung archäologischer Nachforschungen. Diese Genehmigung wird von den zuständigen Behörden, meistens die Fachbehörde, seltener die untere Denkmalschutzbehörde, erteilt und ist notwendig, um sicherzustellen, dass archäologische Arbeiten fachgerecht und unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes durchgeführt werden. Eine Nachforschungsgenehmigung umfasst insbesondere, dass archäologische Fachfirmen für das auf einer Grabung eingesetzte Fachpersonal (Grabungsleiter und Grabungstechniker) eine Genehmigung einholen müssen. Dabei werden bestimmte Qualifizierungsanforderungen an das archäologische Fachpersonal gestellt. Diese Anforderungen sind teilweise so spezifisch (z. B. vorhandene Grabungserfahrung im Bundesland des Einsatzortes, keine Anerkennung nicht-deutscher EU-Abschlüsse, Nachweis deutscher Sprachkenntnisse), dass es schwierig ist, geeignetes Fachpersonal zu finden, da die Archäologie stark auf ausländisches Fachpersonal angewiesen ist. Dies führt dazu, dass erforderliche Ausgrabungen im Rahmen von Großprojekten nicht zeitnah durchgeführt werden können. Zudem entsteht ein erheblicher Verwaltungsaufwand für die Prüfung der Qualifizierungsanforderungen.

Lösungsvorschlag: Die mit der Nachforschungsgenehmigung angestrebte Qualitätssicherung ließe sich auf anderem Wege erzielen, beispielsweise mit Kontrollen vor Ort durch die Fachbehörden. Über die von den Fachfirmen vor Ort angefertigten Grabungsdokumentationen, die neben den Grabungsfunden das Hauptprodukt einer archäologischen Grabung sind, kann man einen schnellen Eindruck von der Qualifizierung des

Fachpersonals gewinnen. Die Qualifizierungsanforderungen an Grabungsfachpersonal sollten zudem einheitlich und umsetzbar sein.



Vermutungsflächen für archäologische Funde in Bayern verlässlich ausweisen

Betroffene Gesetzgebung: § 7 Absatz 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)

Problembeschreibung: Um Vorhabenträger frühzeitig über ein mögliches Vorkommen von Bodendenkmälern zu informieren, weisen Fachbehörden (i.e. Landesämter für Denkmalpflege) Vermutungsflächen aus. In den meisten Bundesländern gibt es keine gesetzliche Grundlage für die Ausweisung von Vermutungsflächen, weshalb sie für die Genehmigung von Großprojekten nicht relevant sind. Eine Ausnahme bildet Bayern: Nach § 7 Absatz 1 BayDSchG benötigen Flächen, auf denen Bodendenkmäler vermutet werden, eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung. Für das Ausweisen von Vermutungsflächen gibt es keinen gesetzlich festgelegten oder standardisierten Prozess. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) weist während der Planungs- und Genehmigungsphase von Großprojekten je nach Planungsstand mehrfach neue Vermutungsflächen aus, auch nachdem der Genehmigungsantrag des Vorhabenträgers bereits eingereicht wurde. Bei jeder neuen Ausweisung muss der Antrag geändert werden, da Vermutungsflächen einer Genehmigung bedürfen. Nach § 8 BayDSchG (ähnliche Regelungen gibt es in den Denkmalschutzgesetzen anderer Bundesländer) sind Vorhabenträger verpflichtet, zufällig entdeckte Bodendenkmäler den Behörden anzuzeigen und nach den üblichen Standards zu dokumentieren. Diese Pflicht zur sachgerechten Dokumentation besteht immer, unabhängig davon, ob es sich um ein bekanntes Bodendenkmal, eine Vermutungsfläche oder ein überraschend entdecktes Bodendenkmal handelt. Die wiederholte Ausweisung neuer Vermutungsflächen – auch nach bereits erteilter Genehmigung – bietet der Fachbehörde in Bayern daher keinen Vorteil und führt nur zu unnötigem Mehraufwand für die Vorhabenträger und die Behörden.

Lösungsvorschlag: In Bayern sollten Vermutungsflächen nur einmalig ausgewiesen und spätestens zwölf Monate vor Abgabe der Genehmigungsunterlagen dem Vorhabenträger durch die Fachbehörde bekannt gegeben werden.

Nachhaltigkeitsberichterstattung



Berichtspflichten für Nachhaltigkeit harmonisieren

Betroffene Gesetzgebung:

- Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) (EU) 2022/2464
- Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) (EU) 2024/1760
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
- EU-Taxonomie Verordnung (EU) 2020/852
- Net Zero Industry Act (EU) 2024/1735

Problembeschreibung: Die regulatorischen Anforderungen im Bereich Nachhaltigkeit sind inhaltlich fragmentiert und methodisch uneinheitlich. Obwohl sie oft dieselben Themen adressieren, etwa menschenrechtliche Sorgfalt, Wesentlichkeits- und Risikobewertung, Emissionen oder Wertschöpfungsketten, unterscheiden sich Begriffe, Schwellenwerte, Berichtspflichten und Bewertungsmethoden erheblich, was Unternehmen vor komplexen und redundanten Umsetzungsanforderungen stellt.

Beispiel: So verlangt beispielsweise die CSRD (Art. 19 a i. V. m. European Sustainability Reporting Standards (ESRS) 1, Kap. 3) eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse ohne feste Schwellen, während die CSDDD (Art. 8) auf qualitative Risikoanalysen setzt und das LkSG (§ 4) eigene Kategorien mit separater Methodik definiert. Auch bei der CO₂-Bilanzierung bestehen Unterschiede: Während die EU-Taxonomie (Art. 8 i. V. m. Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139) produktbezogene Emissionskennzahlen fordert, verlangt die CSRD (Art. 19 a i. V. m. ESRS E 1) unternehmensweite Emissionsdaten ohne einheitliche Berechnungsstandards. Diese Unterschiede erschweren eine einheitliche und effiziente Umsetzung in der Praxis und führen zu erheblichem bürokratischem Mehraufwand.

Lösungsvorschlag: Die Vielzahl an europäischen und nationalen Regelungen führt zu Überschneidungen und Doppelanforderungen. Die regulatorischen Vorgaben sollten durch eine gezielte Harmonisierung zentraler Begriffe, Indikatoren und Schwellenwerte vereinheitlicht werden. Bereits vorliegende Berichte (z. B. CSRD) sollten zur Erfüllung anderer Nachweispflichten anerkannt werden, um Doppelregulierung zu vermeiden, etwa wenn menschenrechtliche Sorgfaltspflichten nach CSDDD oder LkSG bereits durch die CSRD-

Berichterstattung erfüllt sind. Einheitliche Key Performance Indicators, abgestimmte Wesentlichkeitsanalysen, einheitliche Risikodefinitionen und eine klarere, verständlichere Gesetzessprache würden Unternehmen spürbar entlasten und die Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsregulierung erhöhen.

Netzplanung



Aufwand für Erarbeitung des Netzentwicklungsplans reduzieren

Betroffene Gesetzgebung: §12 a Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Problembeschreibung: Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW, 50Hertz, Amprion und TenneT sind gesetzlich verpflichtet, alle zwei Jahre den Netzentwicklungsplan Strom (NEP) zu erstellen. Der NEP ist das zentrale Instrument zur Planung des zukünftigen Höchstspannungsnetzes und bildet die Grundlage für eine sichere Stromversorgung. Er wird auf Basis des von den Übertragungsnetzbetreibern erarbeiteten und von der Bundesnetzagentur bestätigten Szenariorahmens erstellt. Dieser Rahmen umfasst verschiedene Szenarien, die die Bandbreite der wahrscheinlichen Entwicklungen für die zukünftige Stromversorgung in Deutschland und Europa abbilden und unterschiedliche technische Lösungen und Geschwindigkeiten berücksichtigen. Laut EnWG muss der Szenariorahmen mindestens drei Szenarien für die nächsten 10 bis 15 Jahre und drei weitere Szenarien für das Jahr 2045, in dem Deutschland Klimaneutralität erreichen möchte, umfassen. Die Betrachtung von drei Szenarien für das Jahr 2045 verursacht jedoch einen hohen Aufwand bei der Erarbeitung des Szenariorahmens und des NEP, hat aber einen geringen Nutzen, da das Jahr 2045 sehr weit in der Zukunft liegt und sich die energiepolitischen Rahmenbedingungen schnell ändern.

Lösungsvorschlag: Es wäre effizienter und vom Arbeitsaufwand angemessener, nur ein Szenario für das Jahr 2045 zu betrachten.



Planungen des Verteilnetzes am Szenariorahmen für das Übertragungsnetz ausrichten

Betroffene Gesetzgebung: § 14 d Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Problembeschreibung: Im Rahmen ihrer Stromnetzplanung müssen die Verteilnetzbetreiber für jede der derzeit sieben Planungsregionen ein Regionalszenario erstellen. Dieses Szenario berücksichtigt verschiedene Aspekte wie Bevölkerungsdichte, industrielle Struktur, Integration erneuerbarer Energien und Netzstabilität, die bei der Planung und dem Betrieb des Verteilnetzes wichtig sind. Für das langfristige Zieljahr 2045 soll das Regionalszenario laut EnWG „die gesetzlich festgelegten sowie weitere klima- und energiepolitische Ziele der Bundesregierung“ berücksichtigen. Diese Anforderung stimmt mit den Vorgaben des EnWG für den Szenariorahmen überein, den die Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans Strom erarbeiten. Bei der Erstellung der Regionalszenarien sollen die Verteilnetzbetreiber zwar die Übertragungsnetzbetreiber einbeziehen, sie müssen jedoch nicht die im Szenariorahmen enthaltenen Daten für verschiedene Zieljahre, wie die installierte Leistung aus Photovoltaik oder Windkraft, übernehmen und tun dies auch nicht. Dies führt zu Abweichungen, beispielsweise hinsichtlich der Summe der installierten Leistung aus Photovoltaik über alle Planungsregionen hinweg im Jahr 2045 und der im von der Bundesnetzagentur bestätigten Szenariorahmen angenommenen installierten Leistung aus Photovoltaik im Jahr 2045 in Deutschland. Dies kann zu unterschiedlichen Feststellungen zum Netzausbaubedarf führen, wodurch eine gemeinsame Planung der Schnittstelle zwischen dem Höchstspannungsnetz der Übertragungsnetzbetreiber und dem Hochspannungsnetz der Verteilnetzbetreiber unnötig erschwert wird.

Lösungsvorschlag: Die Verteilnetzbetreiber sollten für ihre Regionalszenarien die Annahmen des Szenariorahmens der Übertragungsnetzbetreiber übernehmen, anstatt eigene Szenarien zu entwickeln. Die Verteilnetzbetreiber sollten etwaige abweichende Ansichten in den Konsultationsprozess zum Szenariorahmen einbringen.

TEN-E Verordnung



TEN-E Verordnung straffen und damit wirkungsvoll gestalten

Betroffene Gesetzgebung:

- ACER PCI-Monitoring gemäß Art. 5 (4) TEN-E-VO
- PCI-Wiederbewerbung gemäß Art. 3 TEN-E-VO

- Datenmeldung EU-Transparenzplattform gemäß Art. 23 TEN-E-VO

Problembeschreibung: Die verschiedenen Datensammlungen erzeugen einen erheblichen Aufwand.

Lösungsvorschlag: Die Datenabfragen auf einer Plattform bündeln und den Gesamtumfang reduzieren.

Betroffene Gesetzgebung: CEF (Connecting Europe Facility)-Fördermittel gemäß Art. 18 TEN-E-VO

Problembeschreibung: Der Erhalt von CEF-Fördermitteln ist mit hohen Hürden bei der Antragstellung verbunden, da unter anderem die Kriterien nicht hinreichend verständlich formuliert sind. Der Erhalt von CEF-Fördermitteln sollte nicht an die Voraussetzung einer CBCA (Cross-Border Cost Allocation)-Entscheidung geknüpft werden. Im Elektrizitätsbereich gibt es bisher keinen erfolgreich durchlaufenen CBCA-Prozess, weshalb die Verknüpfung des Fördermittelerhalts an den CBCA-Prozess lediglich zu einer bürokratischen Mehrbelastung und einem enormen Ressourcenaufwand führt.

Lösungsvorschlag: Das Durchlaufen des CBCA-Prozesses von der Liste der Voraussetzungen für den Erhalt von CEF-Fördermitteln entfernen und CBCA von CEF entkoppeln. Folglich sollte Art. 18 II lit. b in Verbindung mit Art. 16 TEN-E-VO angepasst werden.

Betroffene Gesetzgebung: Datenmeldung Unit Investment Cost (UIC) gemäß Art. 11 IX TEN-E-VO

Problembeschreibung: Die Erfahrung der bisherigen UIC-Abfragen zeigt, dass der Input nur von wenigen Mitgliedsstaaten kommt und somit keine Vergleichbarkeit erlaubt. Es gibt keinen hinreichenden Input für jede der Kategorien, Differenzen in der Granularität der gemeldeten Daten und nationale Unterschiede bei der Projektumsetzung, die dazu führen, dass die Referenzwerte nicht robust sind und belastbare Aussagen über die Investitionskosten pro Einheit nicht getroffen werden können. Beispielsweise liefert nur Spanien Kostendaten für die Infrastrukturkategorie, dennoch wurde dieser Wert als Referenzwert übernommen. Im Ergebnis bedeutet die Abfrage einen erheblichen Aufwand in der Sammlung und Abstimmung, ohne einen plausiblen Erkenntnisgewinn oder Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Der Zweck der Abfrage ist verfehlt und stellt im Verhältnis zum Aufwand keinen Mehrwert dar.

Lösungsvorschlag: Die Entfernung des Art. 11 IX TEN-E-VO und den damit verbundenen Anforderungen.

Vergaberecht



EU-Vergabeschwellen realistisch anpassen

Betroffene Gesetzgebung:

- EU-Richtlinie 2014/25, insb. Artikel 4 und 15
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insb. §§ 97 ff.
- Sektorenverordnung

Problembeschreibung: Der aktuelle EU-Rahmen für Vergabeverfahren öffentlicher Aufträge ist nicht mehr zeitgemäß und entspricht nicht den aktuellen Marktbedingungen. Ursprünglich wurde er für einen Anbieterwettbewerb konzipiert, bei dem Netzbetreiber aus einer Vielzahl konkurrierender (Technologie-)Anbieter wählen konnten. Heute sieht die Realität jedoch ganz anders aus: Netzbetreiber konkurrieren darum, überhaupt noch lieferfähige Anbieter zu finden. Ein überregulierter Vergaberahmen verschärft diese strukturelle Schieflage, indem er die Verfahren für alle Beteiligten verkompliziert, verzögert und mit hohem Ressourcenaufwand belastet. Trotz europaweiter Ausschreibungen beobachten wir in der Praxis nur eine geringe Beteiligung von Anbietern aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Zudem besteht die begründete Annahme, dass EU-Ausschreibungen zu einer Verteuerung der Angebote führen. Langwierige Prozesse, enge Fristen und ein starres, unstimmes Rechtskorsett behindern nicht nur die Flexibilität der Beschaffung, sondern wirken auch abschreckend auf potenzielle Bieter. Der daraus resultierende Mangel an Wettbewerb gefährdet den Netzausbau und damit die Versorgungssicherheit, insbesondere in Zeiten steigender Nachfrage und begrenzter Produktionskapazitäten. Die erheblichen Preissteigerungen der letzten Jahre, die über die allgemeine Inflation hinausgehen, wurden bei der Anpassung der Schwellenwerte nicht berücksichtigt. Gerade für Großprojekte sind diese Schwellen unangemessen und unpraktikabel. Sie führen zu Verzögerungen des Projektfortschritts, da nahezu jede Ausschreibung zur EU-Vergabe wird.

Lösungsvorschlag: Um den Netzausbau nicht zu gefährden, braucht es eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht für Projekte der Übertragungsnetzbetreiber. Mindestens bedarf es jedoch einer deutlichen, den Rahmenbedingungen angemessenen, Anhebung der Schwellenwerte. Die über die allgemeine Inflation hinausgehenden erheblichen Preissteigerungen der letzten Jahre wurden bei der Anpassung der Schwellenwerte nicht einmal ansatzweise berücksichtigt. Daher sollten die Schwellenwerte für öffentliche Ausschreibungen

deutlich angehoben werden – bei Bauaufträgen auf 20 Millionen Euro und bei Dienstleistungen auf 5 Millionen Euro. Zudem sollte die Veröffentlichung von Vergabeergebnissen auf europäischer Ebene wegfallen. Der angefragte Bieterkreis (gemäß transparenter und gleichbehandelter Eignungsprüfung) wird bereits über das Vergabeergebnis informiert; d.h. alle Betroffenen innerhalb des Verfahrens werden informiert. Weitere Veröffentlichungspflichten erzeugen einen unverhältnismäßigen Mehraufwand.

Gebührenerhebung der Bundesnetzagentur



Gebührenerhebung der Bundesnetzagentur vereinfachen

Betroffene Gesetzgebung: Energiewirtschaftskostenverordnung (EnWGKostV)

Problembeschreibung: Die EnWGKostV regelt die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) nach dem Energiewirtschaftsgesetz. Sie legt fest, welche Kosten die BNetzA für verschiedene Genehmigungen und Maßnahmen im Bereich der Energiewirtschaft in Rechnung stellen kann. Dabei ist die Methode zur Kostenerhebung komplex und wenig nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund, dass sich TransnetBW hauptsächlich über Netzentgelte für die Nutzung des Stromnetzes finanziert, fließt auch die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen der BNetzA in die Netzentgelte ein. Die Netzentgelte werden letztendlich von Stromlieferanten und Endverbrauchern über den Strompreis bezahlt.

Lösungsvorschlag: Es ist ein erklärtes politisches Ziel, die Netzentgelte zu senken, um Stromkunden zu entlasten. Eine Abschaffung der Gebühren, die die BNetzA aufwändig an Netzbetreiber weiterverrechnet und deren Berechnung sehr komplex und wenig transparent ist, könnte dazu beitragen. Aus Transparenzgründen wäre es zumindest angezeigt, die Methode zur Erhebung der Kosten für Genehmigungen und Maßnahmen im Bereich der Energiewirtschaft zu vereinfachen.

Über TransnetBW

Die TransnetBW GmbH betreibt das Stromübertragungsnetz in Baden-Württemberg. Damit sichern wir die Stromversorgung in der Region, in Deutschland und in Europa. Etwa 80 Transformatoren verbinden unser Übertragungsnetz mit den Verteilnetzen in Baden-Württemberg. Über diese Zugänge beliefern wir international bedeutende Industrieunternehmen und mehr als 11 Millionen Menschen in Baden-Württemberg mit Strom – zuverlässig und rund um die Uhr. So sichert TransnetBW die Wirtschaftskraft und Lebensqualität im Südwesten Deutschlands.

Ihre Ansprechpartner

Stefan Zeltner

Leiter Politik, Regulierung
und Nachhaltigkeit

+49 171 3091695

stefan.zeltner@transnetbw.de

Florian Reuter

Teamleiter Nationale
Energiepolitik

+49 173 6502085

f.reuter@transnetbw.de

Dr. Ana Burghi

Teamleiterin Europäische
Energiepolitik

+49 711 21858 3117

A.DoAmaralBurghi@transnetbw.de